

WICHTIGE HINWEISE ZUM RAUCHWARNMELDER

Rauchwarnmelder retten Leben – der laute Alarmton des Rauchwarnmelders warnt Sie auch im Schlaf rechtzeitig vor der Brandgefahr. Er verschafft Ihnen den notwendigen Vorsprung, sich und Ihre Familie in Sicherheit zu bringen.



Alarm durch Rauchwarnmelder



Piept der Rauchwarnmelder **in der Wohnung**, in der Sie sich gerade befinden, so gilt vor allem: **Ruhe bewahren!**

Lokalisieren Sie ruhig den Rauchwarnmelder, der Alarm geschlagen hat und prüfen Sie, ob eine Rauchentwicklung vorhanden ist. Im Brandfall Feuerwehr **Tel. 112** informieren.

Wird von Ihnen ein Alarm eines Rauchwarnmelders **außerhalb der Wohnung** lokalisiert, informieren Sie unverzüglich die Feuerwehr.

So verhalten Sie sich richtig:

- › Alarmierung der Feuerwehr Tel.: 112
Wer meldet? **Was** ist passiert? **Wie viele** sind betroffen/verletzt?
Wo ist es passiert? **Warten** auf Rückfragen!
- › Fenster und Türen im Brandraum geschlossen halten
- › Angehörige und Mitbewohner warnen - Hilfebedürftige und sich selbst in Sicherheit bringen
- › keine Aufzüge benutzen
- › Feuerwehr erwarten



Was passiert bei einem Fehlalarm?

Bei Rauchwarnmeldern kann es durchaus auch einmal zu einem Fehlalarm kommen. **Gehen Sie grundsätzlich vom Schlimmsten aus und prüfen Sie, ob eine Rauchentwicklung vorliegt.**

Bei einem Fehlalarm können Sie durch einen sanften Druck auf die Prüf-Stopp-Taste bzw. durch Drücken der großen Taste in der Mitte des Rauchwarnmelders (z. B. auch mit einem Besenstiel) das Gerät in den Urzustand versetzen.

Wird die Feuerwehr informiert und es stellt sich heraus, dass es sich um einen **Fehlalarm** handelt, erhebt die Feuerwehr **für den Einsatz keine Kosten**. Schäden an der Wohnungseingangstür, die durch den Feuerwehreinsatz entstanden sind, müssen nicht vom Mieter der Wohnung bzw. der Person, welche den Notruf abgesetzt hat, getragen werden.

Personen, die **vorsätzlich** einen Fehlalarm auslösen, der schuldhaft einen Feuerwehr- oder Polizeieinsatz nach sich zieht, machen sich schadensersatzpflichtig und werden ggf. strafrechtlich (§§145, 145 d StGB) zur Verantwortung gezogen.



Ausstattung der Wohnung und notwendige Funktionsprüfung der Rauchwarnmelder

„In Wohnungen müssen Schlafräume und Kinderzimmer sowie Flure, über die Rettungswege aus Aufenthaltsräumen führen, jeweils mindestens einen Rauchwarnmelder haben“. Dies regelt § 47 der Landesbauordnung Sachsen-Anhalt. **Bei der WGS werden alle Räume – außer Bad und Küche – mit Rauchwarnmeldern ausgestattet.** Mit der im Dezember 2018 verabschiedeten DIN 14676 wurde die Fernprüfung von RWM möglich, sodass durch die WGS künftig nur noch RWM des Typs B (Sichtprüfung alle 36 + 3 Monate) bzw. des Typs C (keine Sichtprüfung vor Ort notwendig) verbaut werden.

Ein Austausch der vorhandenen Geräte erfolgt nach maximal 10 Jahren. Um etwaige Strahlungen brauchen sich die Mieter keine Sorgen machen. Mit 25 Milliwatt liegen diese nur bei 50 % der Strahlungswerte einer handelsüblichen Mikrowelle bzw. bei 25 % eines Funk-PC-Netzwerkes (WLAN).

Haben Sie Fragen?

Das Vermietungsteam und die Mitarbeiter des technischen Bereiches der WGS stehen Ihnen gern zur Verfügung.

Bereich Technik 03464/5402-32 oder -61

Vermietungsteam 03464/5402-20, -22 oder -24

Darrweg 9 | 06526 Sangerhausen
info@wgs-sgh.de | www.wgs-sgh.de